

BSM



Interessenvertretung des Wochenmarkthandels auf EU- und Bundesebene

Vortrag anlässlich der Veranstaltungsreihe
„Erfolgreiche Wochenmärkte“

26. September 2011 in Nürnberg

Werner Hammerschmidt, Geschäftsführer

Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e.V. (BSM)

I. Organisationsstruktur

Einbindung des Wochenmarktes in die
Verbandsstruktur des BSM

II. Instrumente der Verbandsarbeit

III. Fachthemen

Grundlagen

Aktuelle Themen

I. Organisationsstruktur

Vereinsverband = Mitglieder sind Landes- und Regionalverbände

Keine direkte Mitgliedschaft einzelner Unternehmer

Branchenmäßig ist der BSM in 4 Fachbereiche aufgeteilt:

I Schausteller und Circusse

II Allgemeiner Markthandel

III Wochenmarkthandel

IV Werbeverkauf

- Fachbereiche sind eigenständige Verbandsorgane
- Wählen die Vorsitzenden, deren Stellvertreter, die Bundesfachberater und die Schriftführer FB III intern
- Entscheiden autonom über ihre einschlägigen fachlichen Themen

Ehrenamtsträger

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Fachberater „Fisch“
- Fachberater „Obst und Gemüse“
- Fachberater „Lebensmittel allgemein“

II. Instrumente der Verbandsarbeit

Europäische Union

- Mitgliedschaft in der Weltunion der Großmärkte (WUWM)
- Anträge und Stellungnahmen an EU-Kommission und EU-Parlament zu Einzelthemen
- Einzelansprache EU-Parlamentarier

Deutschland

- Anträge und Stellungnahmen an Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung und Bundesministerien
- Bundestags-Tourismusausschuss ist der vorrangiger Ansprechpartner im Parlament
- BSM ist bei der Bundesregierung unter der Nummer 472 in der Lobbyliste eingetragen
- bei den brancheneinschlägigen Bundesministerien in den Listen der für Verbandsanhörungen registrierten Spitzenverbände
- Einladungen an Abgeordnete zu Tagungen und Parlamentarischen Abenden des BSM
- Regelmäßiger Kontakt mit zumeist kommunalen Veranstaltern im Rahmen der jährlichen Tagung der Markt- und Volksfestreferenten aus dem Bundesgebiet
- Medienberichterstattung im Verbandsteil „Der Komet“ und Pressegespräche

III Themen

Grundsätze

Aufgabe des BSM gemäß Satzung:

Die Förderung des Markthandels über die Grenzen Deutschlands

Kernthese:

Die Veranstaltung von Wochenmärkten ist Daseinsfürsorge der Kommunen.
Die politischen und administrativen Entscheidungsträger auf allen Ebenen tragen für den Erhalt der Wochenmärkte eine besondere Verantwortung

Gestützt wird dies:

Deutscher Bundestag in der Drucksache 14/3786 vom 05. 07. 2000:

„Sicherung der Volksfeste, des Markthandels und des Schaustellergewerbes“

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. Mai 2009, Az.: BVerwG 8 C 10.08

Das BVerwG hat eine vollständige Privatisierung eines Weihnachtsmarktes wegen seiner gesellschaftlichen Bedeutung als rechtswidrig verworfen. Diese Entscheidung einen Weihnachtsmarkt betreffend ist nach Auffassung des BSM auf Wochenmärkte übertragbar

Einzelthemen

Europäische Union: EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006

Ziel

Beseitigung rechtlicher und administrativer Hindernisse für die Erbringung von Dienstleistungen

Maßnahmen

Vereinfachung und Beschleunigung administrativer Verfahren

Umsetzung

bis 28. Dezember 2009 in den EU-Mitgliedstaaten

Anwendungsbereich

Dienstleistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden.

Auch öffentliche Dienstleistungen im Rahmen der Daseinsfürsorge. Ausnahmen sind in Artikel 2 Absatz 2 und 3 aufgeführt. Der Handel ist Dienstleistung im Sinne der Richtlinie

Adressaten

Bund, Länder Kommunen müssen im Rahmen ihrer jeweiligen Gesetzgebungskompetenz die Rechtsvorschriften an die Vorgaben der Richtlinie anpassen.

Artikel 6 Einheitlicher Ansprechpartner (EA)

Aufgabe

Gibt Informationen und Auskunft über Anforderungen zur Aufnahme und Ausübung der Dienstleistung (Genehmigungen, Erlaubnisse usw.)

Zentrale Ansprechstelle für die administrative Abwicklung alternativ zu den jeweils einzelnen zuständigen Stellen.

Der Weg über den EA ist nicht zwingend, sondern ein Recht des Dienstleistungsempfängers

Organisation

Wurde in Deutschland von den Bundesländern eingerichtet.

In Bayern sind es die jeweiligen Kammern der betroffenen Berufe.

Gibt es keine, ist die örtlich zuständige IHK der EA.

Betreuung auch durch Landkreise und kreisfreie Städte.

Artikel 7 Recht auf Informationen

Mitgliedstaat stellt sicher, dass über den EA folgende Informationen leicht zugänglich sind:

- Anforderungen für Dienstleistungserbringer, insbesondere bezüglich Verfahren, Formalitäten für Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit
- Zuständige Behörden
- Zugang zu öffentlichen Registern und Datenbanken
- Rechtsbehelfe
- Verbände oder Organisationen, die Dienstleistungserbringer praktisch unterstützen

Mitgliedstaat stellt sicher,

- dass die Behörden leicht verständlich über Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Anforderungen informieren
- dass Beratung aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich und stets aktuell sind
- dass EA und zuständige Behörden so schnell wie möglich Anfragen beantworten und auf eventuelle Fehler oder Mängel hinweisen

Mitgliedstaaten sollen die Bereitschaft fördern, vorgenannte Informationen auch in anderen Gemeinschaftssprachen bereitzustellen

Keine individuelle Rechtsberatung, sondern allgemeine Informationen

Artikel 8 Elektronische Verfahrensabwicklung

Es müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass alle zur Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit betreffenden Verfahren und Formalitäten auf elektronischem Weg aus der Ferne abgewickelt werden können

Kapitel III (Artikel 9 bis 15) Niederlassungsfreiheit

Merkmal einer Niederlassung = tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch eine feste Niederlassung auf unbestimmte Zeit

Artikel 9 Genehmigungsregelungen

Genehmigungen dürfen nur gefordert werden, wenn

- diese nicht diskriminierend sind
- diese durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind
- das angestrebte Ziel nicht durch ein milderes Mittel erreicht werden kann

Artikel 10 Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Kriterien für die Erteilung einer Genehmigung:

- nicht diskriminierend
- im zwingenden Allgemeininteresse begründet
- verhältnismäßig
- klar und unzweideutig
- objektiv
- im Voraus bekannt gemacht werden
- transparent und zugänglich

Genehmigung muss im gesamten Hoheitsgebiet gültig sein,
sofern nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses
Beschränkungen rechtfertigen

Ablehnung oder Widerruf einer Genehmigung ist ausführlich zu begründen und eine rechtliche Überprüfung durch Gerichte oder andere Rechtsbehelfsinstanzen muss möglich sein

Der Antragsteller muss über Ablehnungen unverzüglich informiert werden

Artikel 11 Geltungsdauer der Genehmigung

Keine Befristung außer:

- Automatische Verlängerung
- Hängt von fortbestehender Erfüllung der Anforderungen ab
- Zahl der Genehmigungen ist im Allgemeininteresse begrenzt
- Befristung im zwingenden Allgemeininteresse

Artikel 12 Auswahl zwischen mehreren Bewerbern

Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei erforderlicher Bewerberauswahl ein neutrales und transparentes Auswahlverfahren angewandt wird und Eröffnung, Ablauf und Ausgang des Verfahrens bekannt gegeben werden

Bei Bewerberüberhang dürfen nur angemessen befristete Genehmigungen erteilt werden ohne automatische Verlängerung oder Vergünstigungen für den Erlaubnisinhaber

In Baden-Württemberg und Hessen wurde in mehreren Kommunen mit Verweis auf die DLR die Dauer der Zulassung zu Wochenmärkten auf Zeiträume zwischen 3 und 12 Monaten beschränkt

Artikel 13 Genehmigungsverfahren

Müssen verständlich und im Voraus bekannt sein sowie eine objektive Bearbeitung gewährleisten

Verfahren und Anforderungen dürfen nicht abschreckend sein, die Dienstleistungserbringung nicht unangemessen erschweren oder verzögern

Für den Antragsteller entstehende Kosten

- müssen vertretbar sein
- zu den Kosten der Genehmigungsverfahren verhältnismäßig sein
- dürfen die Kosten der Verfahren nicht übersteigen

Anträge müssen innerhalb einer vorher festgelegten und bekannt gegebenen Frist bearbeitet werden

Bearbeitungsfrist beginnt erst nach Einreichen der vollständigen Unterlagen

Einmalige Fristverlängerung ist in begründeten Fällen möglich

Antragsteller muss informiert werden

„Genehmigungsfiktion“

Wird der Antrag nicht fristgemäß beantwortet, gilt er als genehmigt

Eine andere Regelung ist zulässig aus Gründen des
Allgemeininteresses oder berechtigten Interesses Dritter

Der Antragseingang ist unter Angabe der Bearbeitungsfrist,
der verfügbaren Rechtsbehelfe und Erklärung der
Genehmigungsfiktion zu bestätigen

Der Antragsteller ist unverzüglich über

- eventuell unvollständige Unterlagen
- eventuelle Auswirkungen auf die Bearbeitungsfrist
- abgelehnte Anträge

zu informieren

Artikel 22 Informationen über Dienstleistungserbringer und deren Dienstleistungen

Wurde in Deutschland als Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung umgesetzt und trat am 12. Mai 2010 in Kraft

Vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder Erbringung der Dienstleistung müssen folgende Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen:

- Familien- und Vornamen, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform
- Anschrift seiner Niederlassung oder ladungsfähige Anschrift sowie weitere Angaben, die schnelle und unmittelbare Kontaktaufnahme ermöglichen (Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Faxnummer)

- eventuelle Registereintragungen unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer
- bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten Name und Anschrift der zuständigen Behörde oder der einheitlichen Stelle
- eventuelle Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- eventuelle Allgemeine Geschäftsbedingungen
- gegebenenfalls verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand
- gegebenenfalls bestehende Garantien, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen
- die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben
- falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, Angaben zu dieser, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich

Diese Informationen sind wahlweise

- dem Dienstleistungsempfänger von sich aus mitzuteilen
- am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorzuhalten dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind
- dem Dienstleistungsempfänger über eine von ihm angegebene Adresse elektronisch leicht zugänglich zu machen oder
- in alle von ihm dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufzunehmen

Position des BSM

Im Rahmen der Umsetzung der DLR ist Augenmaß zu bewahren, auf die Verhältnismäßigkeit zu achten und bewährte Strukturen zu erhalten:

- 1.) Keine formelhafte und unreflektierte Übernahme in das deutsche Rechtssystem
- 2.) Interessenausgleich herbeiführen
- 3.) Keine Existenzgefährdung von Kleinbetrieben
- 4.) Den Warenhandel im Reisegewerbe aus dem Anwendungsbereich heraus nehmen
- 5.) Keine grundsätzlichen Befristungen bei Zulassungen. Falls diese befristet erteilt werden, dann für einen ausreichenden langen Zeitraum
- 6.) Gewachsene Beziehungen zwischen Veranstalter, Beschicker und Kunden erhalten

EU VO 561/2006 Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Die langjährig geltende Verordnung 3820/85 wurde aufgehoben und durch die EU VO 561/2006 ersetzt. Die bisherige Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, auf nationaler Ebene Ausnahmen für Marktfahrzeuge in der Nahzone (50 km- Radius um den Unternehmensstandort) zu schaffen, wurde gestrichen.

Begründung: Die Marktkaufleute hätten diese Begünstigung missbraucht.

Die in der EU VO 561/2006 enthaltene Ausnahmemöglichkeit gemäß Artikel 13 Abs.1 Nr. 4 d) zweiter Spiegelstrich (sogenannte Handwerkerregelung) gelte nach Auffassung des Bundesverkehrsministeriums nicht den Transport von zum Verkauf bestimmter Ware.

Nach Intervention des BSM rückte das BMV von seiner restriktiven Haltung ab und erweiterte den Kreis begünstigter Fahrzeuge auf Verkaufsfahrzeuge im Markthandel durch eine entsprechende Formulierung in der Fahrpersonalverordnung:

18 Ausnahmen gemäß Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) 3821/85

(1) Gemäß Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 werden im Geltungsbereich des Fahrpersonalgesetzes folgende Fahrzeugkategorien von der Anwendung der Artikel 5 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgenommen:

4. Fahrzeuge oder Fahrzeugkombination mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 Tonnen, die in einem Umkreis von 50 Kilometern vom Standort des Unternehmens

b) zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, *z. B. Fahrzeuge mit jeweils für diesen Zweck bestimmter, besonderer Ausstattung, die als Verkaufswagen auf öffentlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf dienen*

verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt,

Nach Auskunft der EU-Kommission soll der Radius auf 150 km erhöht werden.

Deutschland

Fahrpersonalrecht: Begünstigung leichter Marktfahrzeuge

Als Nebenprodukt der Gespräche wurde die auf nationaler Ebene in der Fahrpersonalverordnung verankerte Aufzeichnungspflicht für leichte Verkaufsfahrzeuge zwischen 2,8 und 3,5 t wieder aufgehoben.

1 Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr

(1) Fahrer

1. von Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger mehr als 2,8 Tonnen und nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, sowie....**haben Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten.....einzuhalten**

Dies gilt nicht für

4. Fahrzeuge, die als Verkaufswagen auf örtlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf verwendet werden und für diese Zwecke besonders ausgestattet sind, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt,

Umweltfahrverbote

Ebene der Bundesländer:

Der Bund-Länder-Ausschuss Immissionsschutz hat vor 2 Wochen den Bundesländern die Anwendung eines einheitlichen Leitlinienkataloges für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen empfohlen

Die Länder sollen erteilte Ausnahmegenehmigungen gegenseitig anerkennen

Um eine Ausnahme nach diesem Katalog zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Kfz vor dem 01.01.2008 auf den Halter zugelassen,
- Nachrüstung technisch nicht möglich,
- kein anderes auf den Halter zugelassenes Kfz steht für den Fahrtzweck in der Umweltzone zur Verfügung,
- Ersatzbeschaffung wirtschaftlich nicht zumutbar,
- entweder bestimmter Fahrtzweck

(z. B. Fahrten zur Versorgung von Wochen- und Sondermärkten) oder bei Gewerbetreibenden Existenzgefährdung durch ein Verkehrsverbot oder Sonderkraftfahrzeug mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten und geringen Fahrleistungen in der Umweltzone (z. B. Zugmaschinen von Schaustellern)

Bund

Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz am 6./7. Juni 2011:

Empfehlung, die Belastungen für KMU durch Umweltfahrverbote zu verringern.

Aus dem Protokoll:

5. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, Mindeststandards im Rahmen einer Änderung der 35. BImSchV zu formulieren (z.B. hinsichtlich Fragen der Nachrüstbarkeit und der wirtschaftlichen Betroffenheit), um die bundesweite Anerkennung zu erleichtern. *Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung außerdem, den bundeseinheitlich geltenden Ausnahmekatalog in der Anlage 3 zur 35. BImSchV um Fälle zu erweitern, die von geringer Relevanz für die Luftqualität sind und ohnehin weitgehend in den Einzelregelungen zu Umweltzonen enthalten sind.* Hierzu zählen insbesondere:

(Auszug aus der Liste)

- Fahrzeuge im Schausteller und Zirkusgewerbe, **Marktkaufleute**,

Dieser Vorschlag soll bei der nächsten Umweltministerkonferenz im November beraten werden

Verbraucherschutz

Hygiene-Ampel, Regelungen für Reisebetriebe

Lebensmittelbetriebe im Reisegewerbe – **somit auch die Marktkaufleute** - werden erst als letzte Branche behandelt. Zunächst sind die stationären Gastronomiebetriebe an der Reihe.

Der BSM hatte die federführende Senatorin Rosenkötter (Bremen) über die besonderen Bedingungen im Reisegewerbe informiert und branchenverträgliche Lösungen und strikte Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gefordert.

Zertifizierte Hygieneleitlinie ASI 11.1 "Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepraxis in ortsveränderlichen Betriebsstätten"

Die zertifizierte Leitlinie hat den Stellenwert einer formellen Norm. Sie kann von der Internetseite der BGN (www.bgn.de) heruntergeladen werden.

Wettbewerbsrecht

Schaffung wirksamer wettbewerbsrechtlicher Verbote für den Verkauf von Lebensmitteln unter Einstandspreis

Trödelmärkte

Unterbinden des Neuwarenverkaufs, keine Wochenmarktartikel auf Trödelmärkten. Restriktive Prüfung und Genehmigungspraxis der Anträge auf Festsetzung von Trödelmärkten

EHEC

Einforderung staatlicher Unterstützung analog Landwirtschaft und Beteiligung der betroffenen Berufsverbände bei der Information der Öffentlichkeit

Keine Boykottaufrufe bei ungesicherten Informationen

Kontakt

Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e.V., Sitz Berlin (BSM)

Adenauerallee 48, 53113 Bonn,

Telefon 0228 – 22 40 26, Fax 0228 – 22 19 36

www.bsmev.de

info@bsmev.de

Bayerischer Landesverband der Marktkaufleute und der Schausteller e. V. (BLV)

Gollierstraße 7, 80339 München

Telefon 089 / 54 07 28 67 und 54 07 28 68

Fax 089 / 54 07 28 66

www.BLV-Marktkaufleute-Schausteller.de

www.blvonline.de

blv-leitung@gmx.de

blv-leitung.wild@t-online.de